

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 28. Juni

2002

Datum	Inhalt	Seite
24. 6.2002	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	242
25. 6.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) 805-2-G	247
14. 6.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten 2210-1-2-WFK	262
17. 6.2002	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2002/2003 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzu- zunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2002/2003) 2210-8-2-5-WFK	263
18. 6.2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Ein- kommenssteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	272
11. 6.2002	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	274
11. 6.2002	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) 230-1-22-U	275

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2001

(Stand 1.1.2002)

ist erschienen und kann zum Preis von 11,75 €
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.
Alle Abonnenten des FN bitte beim Verlag melden!

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 24. Juni 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 216, ber. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Bildung der Wahlorgane“

b) Art. 8 und 9 entfallen.

c) Der 3. Unterabschnitt des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abstimmung

Art. 38 Stimmen

Art. 38a Stimmzettel

Art. 38b Stimmabgabe“

d) Es wird folgender Art. 40a eingefügt:

„Art. 40a Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis“

e) Es wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Art. 67a Eintragungsbezirke“

f) Die Überschrift zu Art. 69 erhält folgende Fassung:

„Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein“

g) Die Überschrift zu Art. 78 erhält folgende Fassung:

„Feststellung des Abstimmungsergebnisses“

h) Art. 79 entfällt.

i) In Abschnitt I des Dritten Teils wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof“

j) Art. 89 entfällt.

2. Art. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an. ²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen, außer Samstagen, vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Dienststunden die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Staatsregierung erstattet dem Landtag spätestens 30 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen. ²Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6
Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Staatsgebiet,
2. bei Landtagswahlen ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
3. bei Landtagswahlen ein Stimmkreisleiter und ein Stimmkreisausschuss für jeden Stimmkreis, bei Volksentscheiden ein Abstimmungsleiter und ein Abstimmungsausschuss für jeden

Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde,

4. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk und
 5. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Gemeinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand); das Landratsamt kann anordnen, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist, und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.“
5. Die bisherigen Art. 7 bis 9 werden durch folgenden neuen Art. 7 ersetzt:

„Art. 7
Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern, die Stimmkreisleiter und die Abstimmungsleiter sowie ihre Stellvertreter von der Regierung, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt.

(2) ¹Der Landeswahlausschuss, die Wahlkreis-ausschüsse, die Stimmkreis-ausschüsse und die Abstimmungsausschüsse (Wahlausschüsse) bestehen jeweils aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Beisitzern. ³Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Stimmberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Stimmberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Name, Vorname, akademische Grade, Geburtsdatum, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, akade-

mische Grade, Geburtsdatum, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

6. Art. 11 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In Art. 14 Abs. 1 werden die Worte „dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich“ durch die Worte „und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ ersetzt.
8. In Art. 18 Satz 2 wird das Wort „Landeswahlausschuss“ durch die Worte „Stimmkreis-ausschuss oder den Abstimmungsausschuss“ ersetzt.
9. In Art. 22 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
10. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „72.“ durch die Zahl „79.“ ersetzt.
11. In Art. 28 Abs. 2 wird die Zahl „66.“ durch die Zahl „73.“ ersetzt.
12. Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie müssen außerdem von 1 v. T. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.“
13. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. ³Den sich bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind.“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sich bewerbende Personen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt werden.“

14. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Wahlkreisliste besteht aus den nach Art. 30 gewählten Stimmkreisbewerbern und aus den gegebenenfalls von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern; die Stimmkreisbewerber können im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden. ²Die Wahl der unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; gewählt sind die Wahlkreisbewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) ¹Anschließend bestimmt die Versammlung in einem eigenen Wahlgang die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. ²Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge, so sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreisbewerbers nur zulässig, wenn der bisher gewählte Stimmkreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen ersetzt werden soll. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Stimmkreisbewerber vor Aufstellung der Wahlkreisliste aus vergleichbar wichtigen Gründen nicht gewählt werden konnte. ³Sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat, nimmt der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber die Stelle des bisherigen Stimmkreisbewerbers auf der Wahlkreisliste ein; weist die Wahlkreisliste eine alphabetische Reihenfolge auf, ist er entsprechend einzureihen. ⁴Im Fall des Satzes 2 schließen sich die Stimmkreisbewerber in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Wahlkreisliste an, sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. Der 3. Unterabschnitt des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abstimmung

Art. 38 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten und eine zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten.

Art. 38a Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers enthält die Namen der für den

Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; in den Wahlkreislisten werden die Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis nicht aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreislisten richtet sich nach Art. 37 Abs. 2.

Art. 38b Stimmabgabe

Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.“

16. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 38 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 und die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 werden aufgehoben.

17. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person nur eine bestimmte Partei oder Wählergruppe angekreuzt oder werden innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere sich bewerbende Personen angekreuzt, so ist die Stimme der Wahlkreisliste der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Sind bei der Briefwahl mehrere gleichartige Stimmzettel in einem Wahlumschlag enthalten, gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

18. Es wird folgender Art. 40a eingefügt:

„Art. 40a Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis

Der Stimmkreisausschuss stellt fest, wie viele gültige Stimmen im Stimmkreis

1. insgesamt,

2. für jeden Stimmkreisbewerber,
3. für jeden Wahlkreisbewerber,
4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,
5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.“

19. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 38 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Erhält ein Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der für die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate, so werden ihm so viele weitere Sitze zugeteilt, bis er über mehr als die Hälfte der Abgeordnetenmandate verfügt. ²Die Sitze erhalten die nach den Vorschriften der Art. 42 bis 44 nicht gewählten sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der auf sie landesweit entfallenden höchsten Stimmzahlen.“

20. In Art. 60 Abs. 1 werden die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,28 Euro“ ersetzt.

21. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Nachweis darf bei Einreichung des Zulassungsantrags nicht älter als zwei Jahre sein.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In dem Zulassungsantrag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu benennen. ²Der Beauftragte und sein Stellvertreter sind jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen; im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. ³Für den Fall des Ausscheidens des Beauftragten oder seines Stellvertreters sind in dem Zulassungsantrag zusätzlich mindestens drei weitere Stellvertreter zu benennen.“

22. In Art. 66 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

23. Es wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Art. 67a
Eintragungsbirke

¹Die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden sollen, bestimmen die Anzahl der Eintragungsbezirke so, dass jede stimmberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. ²Jede Gemeinde bildet mindestens einen Eintragungsbezirk.“

24. Art. 69 erhält folgende Fassung:

„Art. 69
Eintragungsberechtigung,
Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein

(1) ¹In eine Eintragungsliste kann sich nur eintragen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat. ²Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sich nur in dem Eintragungsbezirk eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. ³Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsbezirks in Bayern eintragen.

(2) Wer glaubhaft macht, dass er verhindert ist, sich in dem Eintragungsbezirk einzutragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.

(3) ¹Die Eintragung muss Vor- und Familienname sowie die Unterschrift enthalten. ²Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ³Wer auf einem Eintragungsschein an Eides statt versichert, dass er wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragungszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, kann die Eintragung in diesem Fall dadurch bewirken, dass er auf dem Eintragungsschein seine Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine von ihm beauftragte Hilfsperson die Eintragung im Eintragungsraum für ihn vornimmt.

(4) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“

25. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder des Landratsamts“ eingefügt.

26. In Art. 75 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „der Abstimmungsergebnisse“ durch die Worte „des Abstimmungsergebnisses“ ersetzt.

27. In Art. 77 Satz 2 werden die Worte „Absätze 2 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

28. Die bisherigen Art. 78 und 79 werden durch folgenden neuen Art. 78 ersetzt:

„Art. 78
Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Im Anschluss daran stellt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde fest.

(3) Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest.“

29. In Abschnitt I des Dritten Teils wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a

Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens
in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof soll dem Beauftragten eines Volksbegehrens (Art. 64 Abs. 2) Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens eine Rechtsvorschrift ist, die im Weg eines durch Volksbegehren verlangten Gesetzes durch Volksentscheid angenommen worden ist.“

30. In Art. 85 und 88 Abs. 2 werden die Worte „Art. 78, 79“ jeweils durch die Worte „Art. 78“ ersetzt.
31. Art. 89 wird aufgehoben.
32. In Art. 90 Abs. 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.
33. Art. 93 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 18 werden Nummern 2 bis 17.
- c) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Form und Inhalt, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,“

d) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Stimmabgabe in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten,“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 12 am 1. Dezember 2003, § 1 Nrn. 20 und 32 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nr. 21 gilt nicht für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, für die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bereits Unterschriften nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 gesammelt wurden. ²§ 1 Nr. 22 gilt auch für Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens, die vor dem 1. Juli 2002 gestellt wurden.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juni 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

805-2-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts
(ASiMPV)**

Vom 25. Juni 2002

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530),
- b) § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (BGBl III 8050-20), zuletzt geändert durch Art. 211 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
- c) § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl I S. 577), zuletzt geändert durch Art. 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
- d) Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U)

die Bayerische Staatsregierung

2. a) Art. 17 Abs. 4 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993),
- b) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-G) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Medizinprodukte“ die Worte „und der energetisch betriebenen In-Vitro-Diagnostika einschließlich der Laborgeräte und Software“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Angelegenheiten des Ladenschlusses bleibt unberührt.“
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Medizinprodukte“ die Worte „und der sonstigen In-Vitro-Diagnostika“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 werden die Nummern „11.1.3 bis 11.1.6“ durch die Nummern „11.1.4 bis 11.1.5“ und die Nummer „11.2.1“ durch die Nummer „11.3.3“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Sätze 1 und 3, Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und in Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Bergamt“ die Worte „bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken“ eingefügt.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Worten „Sicherheitstechnik und“ die Worte „technischen und stofflichen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Worten „Gesundheits- und“ die Worte „technischen und stofflichen“ eingefügt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Aufgaben des Gewerbeärztlichen Dienstes im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamts Landshut durch das Gewerbeaufsichtsamts Regensburg wahrgenommen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Komma und die Worte „, soweit es sich um die Abgabe von Zeitungen handelt, auf die Regierungen, im übrigen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. Anlage Teil I wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5.9 wird aufgehoben, die bisherige Nummer 5.10 wird Nummer 5.9.
 - b) Nummer 11.2 wird aufgehoben, die bisherigen Nummern 11.3 und 11.4 werden Nummern 11.2 und 11.3.
7. Anlage Teil II wird wie folgt geändert:
- a) Die Abkürzung „BA“ und das Wort „Bergamt“ werden gestrichen.
- b) Nach der Abkürzung „LfU“ werden die Abkürzung und die Worte „LMG Landesamt für Maß und Gewicht“ eingefügt.
 - c) Bei der Abkürzung „StMAS“ werden in der zweiten Spalte die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.
 - d) Die Abkürzung „StMELF“ und die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden gestrichen.
 - e) Nach der Abkürzung „StMF“ werden die Abkürzung und die Worte „StMGEV Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - f) Bei der Abkürzung „ZLG“ werden in der zweiten Spalte nach dem Wort „bei“ die Worte „Arzneimitteln und“ eingefügt.
8. Anlage Teil III erhält folgende Fassung:

„III. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit Rechtsverordnungen		
1.1	Arbeitsschutzgesetz		
1.1.1	§ 21 Abs. 4	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	StMGEV
1.1.2	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Empfang der Mitteilungen	wie Nr. 1.1.1
1.1.3	§ 23 Abs. 4	Jahresbericht	wie Nr. 1.1.1
1.1.4	§§ 1 bis 17, 21 bis 23	Übrige Aufgaben	GAA, mit Ausnahme der Überwachung in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes
1.2	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, Baustellenverordnung, Biostoffverordnung u.a. auf § 18 Arbeitsschutzgesetz beruhende Rechtsverordnungen	Überwachung der Einhaltung, Aufgaben der zuständigen Behörden	wie Nr. 1.1.4
1.3	Druckluftverordnung		
1.3.1	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	StMGEV
1.3.2	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	LfAS
1.3.3	§§ 3 ff. einschl. Anhänge	Übrige Aufgaben	GAA
2.	Gewerbeordnung (GewO) mit Rechtsverordnungen		
2.1	Gewerbeordnung		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.1.1	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	<p>Soweit sich die Bestimmung bezieht auf</p> <p>a) Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</p> <p>b) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Acetylenverordnung, soweit sie den Bereich eines Werkgeländes überschreiten</p> <p>StMGEV</p> <p>c) Anlagen nach § 1 der Verordnung über Gas- und Hochdruckleitungen</p> <p>StMWVT</p> <p>d) Sonstige Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nrn. 1 bis 9 des Gerätesicherheitsgesetzes, soweit sie nicht zu den Anlagen nach den Buchstaben a bis c gehören: KVB</p> <p>Die Entscheidungen nach den Buchstaben a bis c ergehen im Einvernehmen mit dem StMLU, soweit sie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen</p>
2.1.2	§ 139b	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 120b, 120d und 120e Abs. 1 und 2	GAA
2.1.3	§ 14 Abs. 5 Nr. 3a, § 120d Abs. 1 und 4, §§ 120f, 139b Abs. 6, § 139i	Übrige Aufgaben	GAA
2.2	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März		
	§ 2 Abs. 4	Ausnahmen	GAA
3.	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
3.1	§§ 7, 8, 9, 11	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden, Warnung, Rückruf	<p>soweit keine spezielle Zuständigkeit nach ProdSG:</p> <p>GAA</p> <p>für Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit</p> <p>bei Gefahr im Verzug für die Prüfung durch Proben (§ 11 Abs. 2 Satz 2) einschließlich der Wahrnehmung der Befugnisse nach § 11 Abs. 2: auch LfAS</p>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.2	§ 14	Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmung	GAA
4.	Gerätesicherheitsgesetz		
4.1	§§ 5 bis 7	Aufsicht und Maßnahmen einschließlich der Überwachung des Vollzugs der auf § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz beruhenden Rechtsverordnungen (GSGV's), Aufgaben der zuständigen Behörde nach den GSGV's	GAA bei Gefahr im Verzug für die Prüfung durch Stichproben (§ 5 Abs. 3 Satz 2) einschließlich der Wahrnehmung der Befugnisse nach § 7 Abs. 2: auch LfAS
4.2	§ 9	Akkreditierungen, Benennung, Überwachung der benannten Stellen	ZLS
4.3	§ 12	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes auferlegten Pflichten und um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden, sowie Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, Betriebsuntersagung	GAA KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Schankanlagenverordnung handelt
4.4	§ 14 Abs. 8	Einholung der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen	wie Nr. 4.3
4.5	§ 15	Aufsicht	wie Nr. 4.3
5.	Verordnungen auf Grund von § 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz		
5.1	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV)		
5.1.1	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	LfAS
5.1.2	§§ 4 ff.	Übrige Aufgaben	GAA
5.2	Dampfkesselverordnung (DampfkV)		
5.2.1	§ 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2 bis 5, § 24 Abs. 3, § 27	Allgemeine Ausnahmen, Zulassungen, Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	LfAS
5.2.2	§ 24 Abs. 4	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	StMGEV
5.2.3	§§ 6 ff.	Übrige Aufgaben	GAA
5.2.4	§ 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Dampfkesselverordnung	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	LfAS
5.3	Acetylenverordnung (AcetV)		
5.3.1	§ 5 Abs. 2, §§ 10, 18 Abs. 2, § 21	Allgemeine Ausnahmen, Zulassungen, Anerkennung von Sachverständigen oder Sachkundigen eines Unternehmens	LfAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
5.3.2	§ 18 Abs. 5	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	StMGEV
5.3.3	§ 19	Verlangen eines Nachweises der Sachkunde	GAA
5.3.4	§§ 3 bis 29 Abs. 2	Übrige Aufgaben	GAA LfAS, soweit es sich um Acetylenleitungen handelt, die den Aufsichtsbezirk eines GAA überschreiten
5.4	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)		
5.4.1	§§ 5, 6, 8 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 5	Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen, Entgegennahme von Anzeigen, Entscheidung über die Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme, Anordnung im Einzelfall	bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 wie Nummer 5.4.2, im Übrigen GAA. Das GAA entscheidet im Einvernehmen mit der KVB, soweit das Wasserrecht berührt ist.
5.4.2	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis für Montage/Installation und zum Betrieb a) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 b) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5	GAA im Einvernehmen mit der KVB StMGEV im Einvernehmen mit dem StMLU
5.4.3	§ 10	Erlaubnis zur wesentlichen Änderung erlaubnisbedürftiger Anlagen	wie Nr. 5.4.2
5.4.4	§ 12 in der am 23. März 1994 geltenden Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 11. GSGV	Möglichkeit zur Erteilung der Bauartzulassung bis zum 30. Juni 2003	LfAS
5.4.5	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	LfAS
5.5	Aufzugsverordnung (AufzV)		
5.5.1	§ 5 Abs. 2	Allgemeine Ausnahmen	LfAS
5.5.2	§ 18 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige und Prüfung der Unterlagen einer Sachverständigen-Organisation	StMGEV
5.5.3	§§ 3 bis 25 Abs. 1	Übrige Aufgaben	GAA
5.6	Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHochdrV) hinsichtlich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 2 GasHochdrV		
5.6.1	§§ 3, 4, 5	Abweichung von den allgemeinen Anforderungen; Ausnahmen und weitergehende Anforderungen; Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	StMWVT Es entscheidet das StMWVT im Einvernehmen mit dem StMGEV, soweit die Gashochdruckleitung mit einer Fernleitung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF verlegt wird. Es entscheidet das StMWVT im Einvernehmen mit dem StMLU, soweit es sich um das

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.
5.6.2	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	StMGEV im Benehmen mit dem StMWVT
5.6.3	§§ 6 bis 15	Übrige Aufgaben	StMWVT
5.7	Druckbehälterverordnung (DruckbehV)		
5.7.1	§ 6 Abs. 2 § 16 Abs. 5 § 22	Allgemeine Ausnahmen, Entscheidung über die Erforderlichkeit der Sachverständigenprüfung, Zulassungen	LfAS
5.7.2	§ 23 Abs. 2	Festlegung von Prüffristen in besonderen Fällen	StMGEV
5.7.3	§ 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 § 32 Satz 1 Nr. 5 Satz 1	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens, Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle, Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
5.7.4	§ 31 Abs. 7	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	StMGEV
5.7.5	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf einer Ermächtigung	LfAS
5.7.6	§§ 4 bis 34	Übrige Aufgaben	GAA
5.7.7	§ 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Druckbehälterverordnung	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	LfAS
5.8	Energiewirtschaftsgesetz, soweit die Druckbehälterverordnung in Betracht kommt (EnWG - DruckbehV) § 18	Aufsicht, Anordnungen	GAA
5.9	Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV)		
5.9.1	§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3	Allgemeine Ausnahmen, Entscheidung über Baumuster	LfAS
5.9.2	§ 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Sätze 2 und 4	Aufgaben betreffend technische Überwachungsorganisationen	StMGEV
5.9.3	§ 16 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
5.9.4	§§ 4 bis 20 Abs. 1 Satz 2	Übrige Aufgaben	KVB
5.9.5	Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur SchankV	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	LfAS
6.	Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht		
6.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
6.1.1	§ 7 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen	StMGEV
6.1.2	§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2	Bewilligung der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, Zulassung weiterer Ausnahmen im öffentlichen Interesse	StMGEV nach Vorschlag und Vorermittlungen des GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.1.3	§ 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5	Übrige Aufgaben	GAA
6.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papier- industrie § 8 Abs. 2	Anordnung	GAA
6.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie § 7 Abs. 2	Anordnung	GAA
6.4	Fahrpersonalgesetz (FPersG)		
6.4.1	§ 4 Abs. 1 und 3	Aufsicht	GAA
6.4.2	§ 5 Abs. 1, § 7	Untersagung der Weiterfahrt	GAA, Pol
6.5	EG-Kontrollrichtlinien- Verordnung		
6.5.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Stellen, an die Berichte weitergeleitet werden	GAA
6.5.2	§ 4 Abs. 3 und 5	Entgegennahme und Übermittlung der Berichte	StMGEV Die gesammelten Meldun- gen der Pol nimmt das StMGEV über das StMI entgegen.
6.6	Fahrpersonalverordnung (FPersV)		
6.6.1	§ 4 Abs. 1	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	wie Nr. 6.4.2
6.6.2	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	GAA
6.7	Gesetz über den Ladenschluss		
6.7.1	§ 4 Abs. 2	Festlegung der Notdienste für Apotheken	Bayerische Landesapothekenkammer
6.7.2	§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2a	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten, Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlusszeiten	Gde
6.7.3	§ 22 Abs. 1	Aufsicht	KVB; Daneben üben die Gemein- den die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, der §§ 9 bis 12, 14 bis 16, 18, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.
6.7.4	§ 23 Abs. 1	Ausnahmen	StMAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.8	Verordnung über die Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen § 2	Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22.00 und 5.00 Uhr	KVB
7.	Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht		
7.1	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
7.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	GAA Die Verbote werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Landwirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt, erlassen.
7.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde	GAA
7.1.3	§ 51	Aufsicht	GAA Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt.
7.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der obersten Landesbehörde	StMGEV
7.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeitsausschusses	StMUK
7.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten	Aufsicht	GAA
7.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz §§ 2 und 3	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen (§ 2) und Erhebungsbögen (§ 3) für a) Untersuchungen nach § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	die Schulen Für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen ist diejenige Schule mit Vollzeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme seiner Beschäftigung zuletzt besucht hat. GAA, wenn der Jugendliche keine bayerische Schule besucht hat oder aus

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			anderen Gründen nicht im Besitz eines Untersuchungsberechtigungs-scheines oder Erhebungsbogens ist.
		b) Ärztliche Untersuchungen nach §§ 34 und 42 des Jugendarbeits-schutzgesetzes	GAA
7.4	Mutterschutzgesetz (MuSchG)		
7.4.1	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.4.2	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über die Zulässigkeits-erklärung einer Kündigung	a) GAA München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt b) GAA Nürnberg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
7.4.3	§ 20 Abs. 1	Aufsicht	GAA
7.5	Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)		
7.5.1	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.5.2	§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3	Entscheidung über die Zulässigkeits-erklärung einer Kündigung	a) GAA München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt b) GAA Nürnberg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
8.	Chemikalienrecht		
8.1	Chemikaliengesetz (ChemG)		
8.1.1	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übertragung der Aufbewahrungspflicht	LfAS
8.1.2	§ 19b Abs. 1	Erteilung der GLP-Bescheinigung	LfAS
8.1.3	§ 21	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen und der EG-Verordnungen im Sinn des Abs. 2	GAA für die Organisation, Beaufsichtigung und Ausstattung der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen im Sinn von § 16e ist das StMGEV zuständig
8.1.4	§ 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	LfAS (Leitstelle)

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.1.5	§ 22 Abs. 1 Nr. 3	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	a) für den Umweltschutz StMLU b) in allen sonstigen Fällen: StMGEV
8.1.6	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.3
8.2	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)		
8.2.1	§ 15a Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 5, § 36 Abs. 7, Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen, Verfahren und Geräten	LfAS
8.2.2	§§ 30, 41 Abs. 5	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	wie Nr. 8.2.1
8.2.3	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Betrieben	wie Nr. 8.2.1
8.2.4	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung für die Sachkunde	wie Nr. 8.2.1
8.2.5	§§ 1 ff. einschl. der Anhänge	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.3
8.3	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung		
8.3.1	§ 6 Abs. 2	Erteilung von Ausnahmen für Löschmittel	StMI
8.3.2	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.3 für die Überwachung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 über die Rücknahmeverpflichtung sind die KVB zuständig
8.4	Chemikalien-Verbotsverordnung		
	§§ 1 ff. einschl. Anhänge	Aufgaben der zuständigen Behörden	wie Nr. 8.1.3 im Fall des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 nach Mitwirkung durch die zuständige Abfallbehörde nach Art. 29 ff. des Bayerischen Abfallgesetzes im Hinblick auf eine geordnete Entsorgung
8.5	Giftinformationsverordnung, Prüfnachweisverordnung u.a. auf dem ChemG beruhende Rechtsverordnungen	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.3
8.6	VO (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien, VO (EG) Nr. 2037/2000 des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen u.a. in § 21 Abs.2 ChemG genannte Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.3
9.	Sprengstoffrecht		
9.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)		
9.1.1	§ 9 Abs. 1	Prüfungen bei staatlich anerkannten Lehrgängen	GAA im gewerblichen Bereich:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			a) GAA Coburg für die Bezirke der GAÄ Coburg, Nürnberg und Würzburg b) GAA München-Land für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg GAA im nicht gewerblichen Bereich: a) GAA Landshut für die Bezirke der GAÄ Landshut und Regensburg b) GAA München-Stadt für die Bezirke der GAÄ Augsburg, München-Stadt und München-Land c) GAA Nürnberg für die Bezirke der GAÄ Coburg, Nürnberg und Würzburg
9.1.2	§ 15 Abs. 6, Abs. 7 Nr. 1	Verbringensgenehmigung	GAA KVB bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen
9.1.3	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schranklager)	StMGEV
9.1.4	§ 23	Verlangen der Vorlage von Urkunden	wie Nr. 9.1.2
9.1.5	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	Pol Diese verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nr. 9.1.8.
9.1.6	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über einen Unfall mit explosionsgefährlichen Stoffen	wie Nr. 9.1.2
9.1.7	§ 27 Abs. 1, 3, 4 und 5	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb oder Umgang und zur Verbringung, Ausnahmen von dem Alterserfordernis	wie Nr. 9.1.2
9.1.8	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs	GAA Gde in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV KVB im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 9.1.2 für die Verbringung: auch Pol
9.1.9	§ 31 Abs. 1 und 2, § 32	Auskunftsverlangen, Nachschau, Anordnungen	wie Nr. 9.1.8
9.1.10	§ 35	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Ungültigkeitserklärung	wie Nr. 9.1.2

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.1.11	§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 14, 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4 Satz 2, §§ 32a, 33, 48 Satz 2	Übrige Aufgaben	GAA
9.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)		
9.2.1	§ 12c Abs. 2 und 4	Akkreditierungen, Überwachung der benannten Stellen	ZLS
9.2.2	§ 19 Abs. 2	Ausnahmen	StMGEV
9.2.3	§ 23 Abs. 4 Satz 2	a) Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (1. Halbsatz)	Gde
9.2.4		b) Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (2. Halbsatz)	KVB
9.2.5	§ 24 Abs. 1	Ausnahme	
9.2.6		a) von dem Verbot des § 20 Abs. 1 und 2	StMGEV
9.2.7		b) von dem Verbot des § 21 Abs. 1	GAA
9.2.8		c) von dem Verbot des § 23 Abs. 1	Gde
9.2.9	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Abbrennverbote	Gde
9.2.10	§ 32 Abs. 1, § 48	Anerkennung von Lehrgängen, Widerruf der Anerkennung	wie Nr. 9.1.1
9.2.11	§ 34 Abs. 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	wie Nr. 9.1.2
9.2.12	§ 36	Prüfung von Lehrgangsteilnehmern, Unterzeichnung der Niederschrift, Unterzeichnung des Zeugnisses	wie Nr. 9.1.1
9.2.13	§ 2 Abs. 5, § 12b Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 5, § 25 Abs. 2, §§ 25a, 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 bis 4, § 32 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 4 und 5, § 44, Anlage 8 Nr. 1.3	Übrige Aufgaben	GAA
9.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)		
9.3.1	§ 3 Abs. 1 und 2 Satz 2	Ausnahmen, Verlangen des Nachweises	GAA
9.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)		
9.4.1	§ 1 Abs. 1, §§ 2, 3 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige, Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	GAA
10.	Röntgenrecht		
10.1	Röntgenverordnung (RöV)		
10.1.1	§ 3 Abs. 3 Nr. 2	Erteilung einer Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde	für den medizinischen Bereich: Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für den übrigen Bereich: GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
10.1.2	§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Bestimmung von Sachverständigen	StMGEV
10.1.3	§ 8 Abs. 1 bis 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung von Röntgen- und Störstrahlern durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Entscheidung über Bauartzulassung, Feststellung zum Strahlenschutz	LfAS
10.1.4	§§ 9, 10	Bestimmung eines Sachverständigen, Bestimmung von Kennzeichen und Angaben, Ausnahmen, Erteilung eines Zulassungsscheines	LfAS
10.1.5	§ 16 Abs. 3, § 18 Nr. 4	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle, Bestimmung von Sachverständigen	StMGEV
10.1.6	§ 23 Nr. 4	Bescheinigung des Besitzes der erforderlichen Kenntnisse	für Hilfskräfte der Gesundheitsämter: GAA im Übrigen: Ärztekammer, Zahnärztekammer jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
10.1.7	§ 24 Abs. 2	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlern auf den Menschen in besonderen Fällen	LfAS
10.1.8	§ 35 Abs. 2	Bereitstellung von Dosimetern (Messstelle)	GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH München-Neuherberg
10.1.9	§ 41 Abs. 1, Abs. 3 Satz 4	Ermächtigung von Ärzten, Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	StMGEV
10.1.10	§ 45 Abs. 3 Sätze 1 und 3	Bestimmung von Sachverständigen	StMGEV
10.1.11	§§ 3 bis 45	Übrige Aufgaben	GAA
10.2	Atomgesetz		
10.2.1	§ 19	Aufsicht über die Ausführung der Röntgenverordnung	GAA
11.	Medizinprodukterecht		
11.1	Medizinproduktegesetz (MPG)		
11.1.1	§ 12 Abs. 1	Anforderung der Vorlage einer Liste der Sonderanfertigungen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: GAA
11.1.2	§ 13 Abs. 2	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten	soweit eine Meinungsverschiedenheit den Strahlenschutz betrifft: LfU im Übrigen: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.3	§ 13 Abs. 3	Ersuchen an die zuständige Bundesoberbehörde um Stellungnahme	wie Nr. 11.1.2

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.1.4	§ 15 Abs. 1, 2 und 5	Akkreditierungen, Überwachung der benannten Stellen und Akkreditierung der Prüflaboratorien	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: ZLG b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: ZLS
11.1.5	§ 16 Abs. 1, 2 und 4	Widerruf der Akkreditierung sowie Entgegennahme der Mitteilung über Einstellung des Betriebs oder Verzicht	wie Nr. 11.1. 4
11.1.6	§ 20 Abs. 1, 6 und 7	Überprüfung im Rahmen einer klinischen Prüfung	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.7	§ 24 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige von Leistungsbewertungsprüfungen	a) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA
11.1.8	§§ 25, 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA
11.1.9	§ 26 Abs. 1 und 2	Überwachung, soweit der Betrieb von Medizinprodukten betroffen ist	GAA
11.1.10	§ 34 Abs. 1 und 2	Bescheinigung der Verkehrsfähigkeit	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LfAS
11.1.11	§§ 12 bis 44	Übrige Aufgaben	soweit die Messfunktion von Medizinprodukten, die messtechnischen Kontrollen unterliegen, betroffen ist: LMG, bei Gefahr im Verzug auch: GAA für aktive und Reg für nichtaktive Medizinprodukte im Übrigen wie Nr. 11.1.8
11.2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)		
11.2.1	§ 4a	Verlangen der Vorlage von Nachweisen über die interne und externe Qualitätssicherung	LMG
11.2.2	§§ 6, 7, 8	Aufgaben der zuständigen Behörden	GAA
11.2.3	§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	Durchführung messtechnischer Kontrollen	Eichämter

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.2.4	§ 15 Nr. 4	Verlangen des Nachweises	wie Nr. 11.1.11
11.2.5	Anlage 2 Nr. 3	Beauftragung einer Messstelle für Vergleichsmessungen	wie Nr. 11.3.1
11.3	Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte, Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten, Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE u. a. auf dem MPG beruhende Verordnungen		wie Nr. 11.1. 11
12.	Sonstiges Arbeitsschutzrecht		
12.1	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)		
12.1.1	§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3	Entscheidung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften und deren Genehmigung	StMGEV
12.1.2	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	GAA
12.1.3	§ 24 Abs. 2 Satz 2	Bescheinigung, dass der Unternehmer die gesetzlichen Pflichten erfüllt	GAA
12.2	Berufskrankheitenverordnung		
12.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	GAA
12.2.2	§ 4	Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren	GAA
12.3	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit		
12.3.1	§ 7 Abs. 2, §§ 12, 13, 18	Zulassung im Einzelfall, Anordnung von Maßnahmen, Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte, Ausnahmen	GAA“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 (Nummer 11 der Anlage Teil III) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 25. Juni 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

2210-1-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft
der Leiter von klinischen Einrichtungen
in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche
bayerischer Universitäten**

Vom 14. Juni 2002

Auf Grund des Art. 40 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten vom 16. November 1999 (GVBl S. 514, BayRS 2210-1-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten der medizinischen und tiermedizinischen Fachbereiche“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fachgebiete im Sinn des Art. 40 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 BayHSchG sind:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung,

4. Geflügelkrankheiten,

5. Pathologie,

6. Mikrobiologie,

7. Parasitologie.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „der medizinischen und tiermedizinischen Fachbereiche“ eingefügt.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „an einem medizinischen Fachbereich“ gestrichen.

5. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Worte „Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 14. Juni 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-8-2-5-WFK

**Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen der
im Studienjahr 2002/2003 an Universitäten in den
wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 2002/2003)**

Vom 17. Juni 2002

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 2002/2003** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg										
Betriebswirtschaftslehre	443	1	443	1	443	1	443	1		
Europäische Kulturgeschichte Bachelor	32	0	0	0	0	0				
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	7									
Medienpädagogik Magister-NF	7									
Medien und Kommunikation Bachelor	56									
Volkswirtschaftslehre	221									
Universität Bamberg										
Betriebswirtschaftslehre	185	1	157	1	134	1	114	1		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	3									
Europäische Wirtschaft	69	1	59	1	51	1	44	1		
European Economic Studies Bachelor	49	1	49	1	49	0				
European Economic Studies Master	14	1	14	0						

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Germanistik	71									
Germanistik Magister-HF	10									
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	50									
Psychologie	51	0	47	0	44	0	41	0		
Psychologie Magister-NF	7	0	7	0	7	0	7	0		
Volkswirtschaftslehre	1									
Volkswirtschaftslehre Magister-NF	1									
Wirtschaftsinformatik	99	1	87	1	76	1	67	1		
Wirtschaftspädagogik	49	1	49	1	49	1	49	1		
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie	29	0	0	0	0	0	0	0		
Universität Bayreuth										
Betriebswirtschaftslehre	261									
Biochemie	40	0	39	0	38	0	37	0		
Biologie	70	0	62	0	50	0	39	0		
Geoökologie	77	0	67	0	58	0	51	0		
Philosophie Magister-HF	8	0	3	0	1	0	1	0		
Philosophie Magister-NF	12	0	7	0	4	0	2	0		
Sportökonomie	70	0	65	0	60	0	56	0		
Volkswirtschaftslehre	53									
Universität Passau										
Betriebswirtschaftslehre	238	0	214	0	193	0	173	0		
European Studies Bachelor	53	0	0	0	0	0				
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	188	187	188	187	188	187	188	187		
Volkswirtschaftslehre	116	0	62	0	33	0	18	0		
Universität Regensburg										
Betriebswirtschaftslehre	190	28	165	24	143	21	124	18		
Betriebswirtschaftslehre Magister-HF	6	4	6	4	6	4	6	4		
Biochemie	20	0	16	0	13	0	10	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Biologie	114	0	113	0	88	0	68	0		
Informationswissenschaft Magister-HF	18	11	18	11	18	11	18	11		
Informationswissenschaft Magister-NF	3	1	3	1						
Medizin Vorklinik	169	0	160	0						
Medizin Klinik	117	60	60	60	60	54				
Pharmazie	98	0	86	0	75	0	65	0		
Psychologie	88	0	81	0	74	0	67	0		
Wirtschaftsinformatik	62	0	58	0	54	0	50	0		
Wirtschaftsinformatik Magister-HF	11	0	9	0	8	0	7	0		
Zahnmedizin	38	37	35	34	33	31	30	29	28	27
Universität Würzburg										
Betriebswirtschaftslehre	317	0	253	0	203	0	162	0		
Biologie	147									
Biologie Bachelor	20									
Biomedizin Bachelor	24	0	24	0	0	0				
Lebensmittelchemie	12	5	11	5	11	4	10	4		
Medizin Vorklinik	130	126	124	120						
Medizin Klinik	132	132	132	132	132	132				
Pharmazie	47	45	43	41	40	38	37	35		
Psychologie	41	37	35	31	29	26	25	22		
Psychologie Magister-NF	5									
Wirtschaftsinformatik Bachelor	30	0	30	0	30	0				
Zahnmedizin	39	38	38	37	38	37	37	36	37	35
b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien										
Universität Bamberg										
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	2	0	2	0	2	0	2	0		
Universität Bayreuth										
Biologie	25	0	25	0	24	0	24	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	117	0	105	0	94	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen	40	0	35	0	30	0				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	178	29	155	25	134	22	117	19		
Sonderpädagogische Qualifikationen	24	8								

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2003 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Universität Augsburg

Betriebswirtschaftslehre	0	443	1	443	1	443	1	443
Europäische Kulturgeschichte Bachelor	0	32	0	0	0	0		
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	0							
Medienpädagogik Magister-NF	0							
Medien und Kommunikation Bachelor	0							
Volkswirtschaftslehre	0							

Universität Bamberg

Betriebswirtschaftslehre	1	171	1	145	1	123	1	105
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	1							
Europäische Wirtschaft	1	64	1	55	1	47	1	41
European Economic Studies Bachelor	1	49	1	49	1	49		
European Economic Studies Master	1	14	1	14				
Germanistik	36							
Germanistik Magister-HF	5							
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	5							
Psychologie	0	49	0	46	0	43	0	40
Psychologie Magister-NF	0	7	0	7	0	7	0	7

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Volkswirtschaftslehre	0									
Volkswirtschaftslehre Magister-NF	0									
Wirtschaftsinformatik	1	93	1	81	1	71	1	62		
Wirtschaftspädagogik	1	49	1	49	1	49	1	49		
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie	1	29	0	0	0	0	0	0		
Universität Bayreuth										
Betriebswirtschaftslehre	32									
Biochemie	0	39	0	38	0	38	0	37		
Biologie	0	70	0	56	0	44	0	35		
Geoökologie	0	72	0	63	0	54	0	47		
Philosophie Magister-HF	0	5	0	2	0	1	0	0		
Philosophie Magister-NF	0	9	0	5	0	3	0	1		
Sportökonomie	0	67	0	62	0	58	0	54		
Volkswirtschaftslehre	20									
Universität Passau										
Betriebswirtschaftslehre	0	226	0	203	0	183	0	164		
European Studies Bachelor	53	53	0	0	0	0				
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	187	188	187	188	187	188	187	188		
Volkswirtschaftslehre	0	85	0	46	0	25	0	13		
Universität Regensburg										
Betriebswirtschaftslehre	30	177	26	153	23	133	20	115		
Betriebswirtschaftslehre Magister-HF	4	6	4	6	4	6	4	5		
Biochemie	0	18	0	14	0	11	0	9		
Biologie	0	100	0	100	0	77	0	60		
Informationswissenschaft Magister-HF	11	18	11	18	11	18	11	18		
Informationswissenschaft Magister-NF	1	3	1	3						
Medizin Vorklinik	0	164	0	155						
Medizin Klinik	47	117	60	60	60	60				

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachseminestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 2002/2003 und zum Sommersemester 2003 jeweils 56 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. ⁵§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studien-

leistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2002/2003 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2003 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft.

München, den 17. Juni 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

605-14-F

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Aufteilung des
Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer
und der Umsatzsteuer und
über die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 18. Juni 2002

Auf Grund von §§ 2, 5b Abs. 1 und § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955), und Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002 (GVBl S. 78, BayRS 605-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zu der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2001 (GVBl S. 614), werden nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlagen 1 und 2** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 18. Juni 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r, Staatsminister

Anlage 1

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für 2002
– Gebietsstand: 1. Januar 2002 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2002
Regierungsbezirk Unterfranken		
Kreisfreie Stadt		
661 000	Aschaffenburg	0,0055369
Landkreis Aschaffenburg		
671 140	Mainaschaff	0,0007103

Anlage 2

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer für 2002
– Gebietsstand: 1. Januar 2002 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2002
Regierungsbezirk Unterfranken		
Kreisfreie Stadt		
661 000	Aschaffenburg	0,0091073
Landkreis Aschaffenburg		
671 140	Mainaschaff	0,0004428

230-1-21-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung
des Regionalplans der Region Allgäu (16)**

Vom 11. Juni 2002

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Schwaben die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1986, GVBl S. 388, BayRS 230-1-21-U, und – zuletzt – der Dritten Änderung vom 5. Dezember 2001, GVBl S. 1080) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Hochwasserschutz.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) sowie bei den Landratsämtern Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juli 2002 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

München, den 11. Juni 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

230-1-22-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Dritten Änderung
des Regionalplans
der Region Südostoberbayern (18)**

Vom 11. Juni 2002

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 8. November 1988, GVBl S. 370, BayRS 230-1-22-U, und – zuletzt – der Zweiten Änderung vom 15. Februar 2001, GVBl S. 66) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft von Teil B die Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“, „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Energieversorgung“, „Tourismus und Erholung“, „Verkehr und Nachrichtenwesen“ und „Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit“.

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie bei den Landratsämtern Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juli 2002 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

München, den 11. Juni 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.